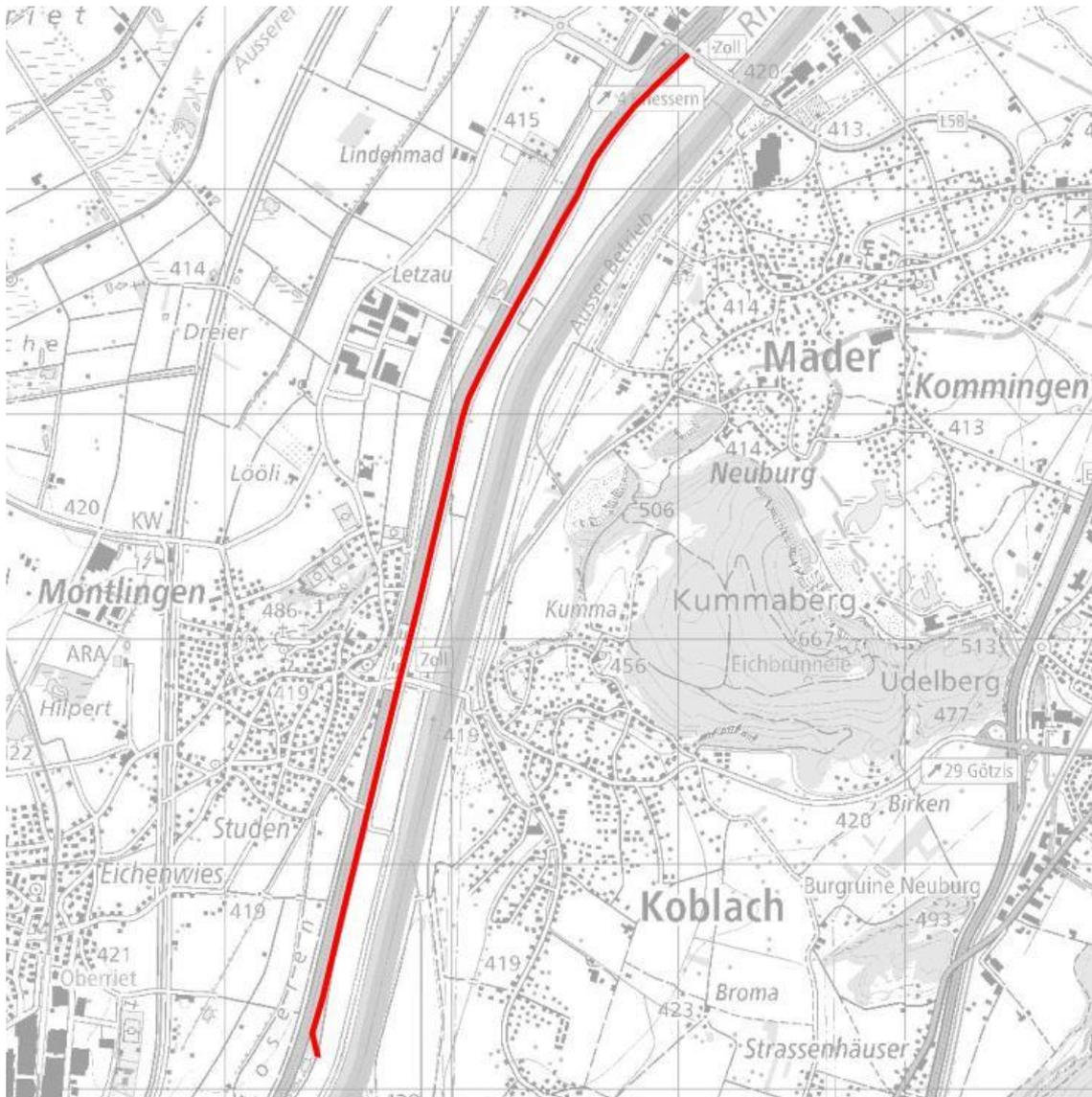




Interventionspiste

Loseren bis Zollamt Kriessern, Oberriet

Rhein km 68+800 – 73+500 links



Technischer Bericht Mitwirkung

Bearbeitung: R. Ragetti, Rheinunternehmen

07. August 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Beteiligte	3
3. Interventionsmassnahmen Hochwasser.....	3
4. Geplante Massnahmen.....	4
5. Kosten.....	4
6. Mitwirkung.....	4

Beilagenverzeichnis

- 1 x Übersichtsplan
- 5 x Situationsplan
- 1 x Normalprofil

1. Ausgangslage

Die Zugänglichkeit zum linksseitigen Hochwasserdamm südlich des Zollamtes Kriessern bis vor das Naturschutzgebiet Losern in Oberriet (Rhein-km 68+800 bis 73+500) ist unzureichend bis nicht gegeben. Vor allem im Hochwasserfall muss sichergestellt werden, dass der luftseitige Dammfussbereich überwacht und bei allenfalls starken Sickerwasseraustritten mittels gezielter Massnahmen (z.B. Aufbringen eines Auflastfilters) interveniert werden kann. Die Internationale Rheinregulierung hat daher entschieden, die Erschliessungssituation und den Handlungsspielraum (Interventionsmöglichkeiten mit schwerem Gerät) bei Hochwassern relevant zu verbessern.

Parallel zum vorliegenden Projekt läuft die weitere Bearbeitung des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein Rhesi. Die Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes wird erst in einigen Jahren gestartet. Um den Handlungsspielraum bis zur Umsetzung des Projektes zu erhöhen, sollen diese Arbeiten entlang des luftseitigen Dammfusses mit dem vorliegenden Projekt umgesetzt werden.

2. Beteiligte

Bauherrschaft: Internationale Rheinregulierung
Bauleitung Schweiz
Parkstrasse 12
9430 St. Margrethen

Grundeigentümer: Rheinunternehmen
Rheinbaustrasse 2
9443 Widnau

Bauherrenunterstützung: Rheinunternehmen
Rheinbaustrasse 2
9443 Widnau

Planung: Bänziger Partner AG
Staatsstrasse 44
9463 Oberriet

Geotechnik: 3P Geotechnik Anstalt West
Landstrasse 40
9495 Triesen

Ökologie: RENAT GmbH
Hochhausstrasse 2
9472 Grabs

3. Interventionsmassnahmen Hochwasser

Während Hochwasserereignissen können unterschiedliche Einwirkungen als ungünstig bzw. kritisch betrachtet werden:

- Treten während Hochwassern z.B. Rutschungen, Durchsickerungen oder Unterströmungen mit Materialaustrag am Damm auf, müssen diese so schnell wie möglich be-

hoben werden. Eine solche Interventionsmassnahme besteht zumeist darin, dass ein Filtervlies und grosse Mengen an Kies am Dammfuss oder in der unteren Böschungshälfte aufgebracht werden. Rutschungen werden dadurch stabilisiert. Durchsickerungen sind weiterhin möglich, das Vlies verhindert in Kombination mit der Auflast aber den weiteren Materialaustrag und damit die Schwächung des Dammes.

- Materialanlieferung an den Dammfuss sind heute bei nassen Witterungsverhältnissen schwierig bis unmöglich. Über weite Strecken befindet sich am Dammfuss lediglich eine Wiese. Die **Zugänglichkeit** muss daher verbessert werden.
- Eine Zufahrt über die **Dammkrone** ist bei hohen Wasserständen im Rhein ungünstig oder nicht möglich. Bei längerem Einstau und einhergehender Vernässung des Hochwasserschutzdammes muss damit gerechnet werden, dass die Dammkrone mit schwerem Gerät nicht befahren werden kann.

4. Geplante Massnahmen

Um bei künftigen Hochwasserereignissen die Einsehbarkeit an den Dammfuss zu verbessern, schnell einschreiten und Material in ausreichender Menge zuführen zu können, sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Am luftseitigen Dammfuss wird eine **Interventionspiste** erstellt. Über diesen 3.5 m breiten Kiesweg mit beidseitigem Bankett von 0.5 m soll im Hochwasserfall schweres Gerät verkehren und Baumaterial herangeführt werden können. Die Piste wird so erstellt, dass sie mit LKWs bis 40 Tonnen, Traktoren und grossen Baumaschinen einspurig befahren werden kann. In geeigneten Abständen werden Kreuzungs- bzw. Ausweichstellen vorgesehen. Für den Einbau von Material, welches über die Interventionspiste antransportiert wird, ist lediglich noch ein Bagger nötig. Die Interventionspiste vereinfacht ausserdem die maschinelle Bewirtschaftung und Pflege der Dämme.
- Für die neu zu erstellende Kiespiste und die Ausweichstellen wird **ökologischer Ersatz** geschaffen.

5. Kosten

Der vorliegende Projektstand lässt eine belastbare Kostenschätzung noch nicht zu.

6. Mitwirkung

Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700), kantonalem Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1), Art. 34, Abs. 2 und kantonalem Wasserbaugesetz (sGS 734.1), Art. 16, Abs. 3 sind die Anliegen der Bevölkerung in Form einer Mitwirkung in den Planungsprozess mit aufzunehmen. Die Bevölkerung ist eingeladen, die vorliegenden Unterlagen zu studieren und Anliegen, Ideen und Verbesserungsvorschläge mittels Antwortformular kund zu tun. Die Internationale Rheinregulierung bedankt sich bereits jetzt für die wertvollen Rückmeldungen.

St. Margrethen, 07. August 2024

Internationale Rheinregulierung
Rheinbauleitung Schweiz